



+

Energie-Control Austria
Rudolfsplatz 13a
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
-	WP-GSt/Th/Ni	Josef Thoman	DW 2263 DW 2532	08.11.2016

Verordnung der Regulierungskommission der E-Control, mit der die Entgelte für die Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2013 geändert werden (GSNE-VO 2013, Novelle 2017)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des im Betreff genannten Verordnungsentwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Zum Regelungsinhalt der GSNE-VO 2013, Novelle 2017 im Allgemeinen

Die BAK möchte einleitend festhalten, dass eine endgültige Beurteilung der GSNE-VO 2013, Novelle 2017 erst nach weiterführenden Erläuterungen durch die E-Control möglich ist. Die BAK behält sich daher eine allfällig ergänzende Stellungnahme für den Regulierungsbeirat (§ 19 E-ControlG) vor.

Der gegenständliche Verordnungsentwurf der Regulierungskommission der E-Control (REK) ist Grundlage für die im Kalenderjahr 2017 anzuwendenden Gas-Netzentgelte (§ 72 GWG 2011). Basis für diese Entgeltbestimmung ist das Kosten- und Mengenermittlungsverfahren der Energie-Control Austria (ECA), die durch den Vorstand der ECA mittels Bescheid festgestellt wurde (§ 69 Abs. 1 GWG 2011). Weiters bestimmt diese Verordnung das Verfahren der Kostenwälzung gemäß § 83 Abs. 3 GWG 2011, die Ausgleichszahlungen zwischen den Netzbetreibern eines Netzbereiches und das Entgelt für die Verteilergiebtsmanager der Verteilergiebtsgebiete Ost, Tirol und Vorarlberg.

Vorab möchte die BAK festhalten, dass die wichtigsten Ziele der Regulierung der Gasnetze in der langfristigen Sicherstellung der Versorgungssicherheit sowie in der Leistbarkeit von Energie liegen. Die Netzregulierung muss somit einen kosteneffizienten Netzbetrieb mit ausreichenden Investitionsanreizen für die Netzbetreiber in Einklang bringen. Darüber hinaus soll die Regulierung darauf Bedacht nehmen, dass die Erreichung von

gesamtwirtschaftlichen Zielen bestmöglich unterstützt wird. Bei der Überwälzung von geprüften Kosten auf nachgelagerte Netzebenen muss aus Sicht der BAK eine faire Lastenverteilung verwirklicht werden.

Im Hinblick auf die Netzentgelte für Haushalte (Netzebene 3) sind für die BAK folgende Punkte besonders relevant:

- Ausdrücklich begrüßt wird von der BAK die neu eingeführte Regelung, wonach ein Wechsel der Netzebene nur aufgrund eines nachgewiesenen technischen Bedarfs möglich sein soll und nicht aus rein ökonomischen Gründen.
- Die Änderungen der verbrauchsabhängigen Netznutzungsentgelte führen auf der haushaltsrelevanten Netzebene 3 (Zone 1) zu den stärksten Erhöhungen in den Netzbereichen Niederösterreich, Wien und dem Burgenland. Die BAK ersucht um weiterführende Erläuterungen zu den Hintergründen dieser Erhöhungen.
- Im Zusammenhang mit der Einführung bzw. Anwendung des Tagesleistungspreises (§ 10 Abs. 6a, 6b und 6c) fordert die BAK eine Maßnahmen-Evaluierung und eine Veröffentlichung der Ergebnisse.

Zu den Regelungen im Detail:

Zu § 10 Abs. 1 – Wechsel der Netzebene

Ausdrücklich begrüßt wird von der BAK die Spezifizierung der technischen Voraussetzung, die erfüllt werden muss, um von der Netzebene 3 auf die Netzebene 2 wechseln zu dürfen. Vor allem Unternehmen nehmen oft aus rein ökonomischen Überlegungen einen derartigen Wechsel vor, da auf der Netzebene 2 geringere Netzkosten anfallen. Vor allem beim Wechsel eines großen, energieverbrauchenden Unternehmens führt das zu massiven Nachteilen für die übrigen angeschlossenen Netznutzer, also vorwiegend den HaushaltkundInnen. Diese sind aufgrund des dadurch verursachten Mengenrückganges mit höheren Netzkosten konfrontiert.

Zu § 10 Abs. 6a, 6b und 6c – Evaluierungsbericht Tagesleistungspreis

Im Rahmen der Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2013, Novelle 2014 wurden von der Regulierungskommission neue Regelungen im Zusammenhang mit dem Tagesleistungspreis eingeführt, mit dem einerseits Anreize für den kurzfristigen Einsatz von Groß-Verbrauchern (§ 10 Abs. 6a und 6b) sowie für die Teilnahme am Strom-Regelenergiemarkt (§ 10 Abs. 6c) geschaffen werden sollten. Die BAK hat in diesem Zusammenhang bereits mehrfach eine umfassende Evaluierung dieser Maßnahmen eingefordert. Bisher wurde keine entsprechend Evaluierung veröffentlicht. Die BAK wiederholt deshalb ihre Aufforderung, eine umfassende Überprüfung des § 10 Abs. 6a, 6b und 6c GSNE-VO durchzuführen und im Rahmen der Marktberichterstattung zu veröffentlichen.

Zu § 10 Abs. 8 – Änderung der Netznutzungsentgelte

In den Netzbereichen Tirol und Kärnten werden die Netznutzungsentgelte deutlich, hingegen jedoch in Vorarlberg leicht gesenkt. In allen anderen Netzbereichen kommt es im Kalenderjahr 2017 zu Entgeltsteigerungen. Auf der für Haushalte relevanten Netzebene 3 (Zone 1 bzw. Staffel 1) kommt es bei einem durchschnittlichen Haushaltsverbrauch von 15.000 kWh pro Jahr zu Steigerungen der Netzkosten (Netznutzungsentgelt und Leistungspauschale) zwischen 0,2 % und 13,3 %. Die deutlichsten Steigerungen erfolgen dabei in Niederösterreich (+13,3 %), in Wien (+9,2 %) und dem Burgenland (+6,1 %).

Tabelle 1: Gas-Netzkosten für Beispielhaushalt (15.000kWh Jahresverbrauch)

Netzbereich	Netzkosten 2016 in Euro/Jahr	Veränderung im Vergleich zu 2015
Niederösterreich	259,2	+13,3 %
Wien	302,6	+9,2 %
Burgenland	256,7	+6,1 %
Salzburg	252,1	+3,4 %
Oberösterreich	291,6	+0,3 %
Steiermark	321,1	+0,2 %
Vorarlberg	180,0	-0,8 %
Kärnten	323,0	-3,7 %
Tirol	336,4	-5,8 %

Die Entwicklung der Netznutzungsentgelte wird im Wesentlichen durch die Methode der Kostenwälzung der Netzebene 1 auf den jeweiligen Netzbereichen und nachgelagerten Netzebenen, durch die direkten Kosten der Netzbetreiber sowie durch die Mengenentwicklung in den jeweiligen Netzbereichen bestimmt. Die Entgeltsteigerungen im Jahr 2017 beruhen einerseits auf Mengenrückgängen (-4 % gegenüber dem Vorjahr) und entsprechende Mindererlöse für die Netzbetreiber. Wie den Erläuterungen zu entnehmen ist, hat der Mengenrückgang vor allem auf der Netzebene 3 – also bei den HaushaltskundInnen – stattgefunden. Netzbetreiber in der Ostregion mit einer großen Anzahl an HaushaltsabnehmerInnen sind von diesen Rückgängen von transportiertem Erdgas besonders betroffen. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass sich die tarifierungsrelevanten Mengen im Gasnetz aufgrund von Energieeffizienzbemühungen, Klimaänderungen und Substitutionseffekten auch in Zukunft rückläufig entwickeln werden. Wie bereits im Vorjahr, ersucht die BAK im Rahmen des Regulierungsbeirats um Erläuterung, welche regulatorische Strategien zur Lösung des Mengenproblems seitens der Behörde verfolgt werden. Durch weiter steigende Kosten auf der Haushaltsebene sind vor allem einkommensschwache Haushalte negativ betroffen. Aus Sicht der BAK, sollte dieser Umstand nicht – wie in den erläuternden Bemerkungen mit dem Hinweis, dass die Netzkosten (derzeit) nur einen geringen Anteil an den Gesamtkosten ausmachen – relativiert werden. Im Gegenteil, die BAK ersucht die Regulierungskommission, die Möglichkeiten, die ihr das Gesetz einräumt, vollinhaltlich zu nutzen und bei der Kostenüberwälzung soziale und verteilungspolitische

Aspekte stärker zu berücksichtigen. Dies gilt im Besonderen für jene Netzbereiche, die auf der Netzebene 3 (Zone 1 bzw. Staffel 1) bereits sehr hohe Netzentgelte aufweisen.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung der vorgebrachten Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen

Rudi Kaske
Präsident
F.d.R.d.A.

Maria Kubitschek
i.V. des Direktors
F.d.R.d.A.